



XXXVII. Mitgliederversammlung der
Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN)
Bonn, 21./22. Oktober 2023

Entwurf einer Wahlordnung (Stand: 10. Oktober 2023)

Vorbemerkungen

Die Satzung der DGVN trifft bezüglich der Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfenden und des Präsidiums die folgenden Regelungen:

§ 12 – Mitgliederversammlung und Wahlversammlung

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen fälligen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(9) Die Mitgliederversammlung verabschiedet jeweils eine Wahlordnung. Die Wahlordnung regelt das Wahlverfahren.

§ 13 – Der Vorstand

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und maximal zwölf Mitgliedern. Der Vorstand muss paritätisch mit Männern und Frauen besetzt sein. Das Recht von Personen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, für den Vorstand zu kandidieren und in diesen gewählt zu werden, ist hiervon unberührt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Dem Vorstand sollen mindestens drei Mitglieder angehören, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied eines Landesvorstands sind.

§ 16 – Tätigkeit der Rechnungsprüfer/innen des Bundesverbandes

(1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Rechnungsprüfende.

(2) Die Gewählten dürfen weder dem Vorstand noch dem Generalsekretariat angehören.

§ 17 – Das Präsidium

(2) Das Präsidium soll paritätisch besetzt sein.

(3) Das Vorschlagsrecht zu den Mitgliedern des Präsidiums liegt beim Vorstand.

Auf dieser Grundlage hat der Bundesvorstand gemäß § 13 Absatz 6 Ziffer 6.10 der Satzung die nachfolgende Wahlordnung erstellt, die der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt wird:

1. Allgemeine Regelungen

1.1. Die Mitglieder wählen auf Vorschlag der Versammlungsleitung eine Wahlleitung.



2. Vorstandswahlen

- 2.1. Kandidaturen zum Bundesvorstand können im Vorfeld einer Wahlversammlung oder auf der Versammlung selbst erklärt werden.
- 2.2. Die Kandidierenden erhalten die Möglichkeit, sich kurz vorzustellen. Im Anschluss an alle Vorstellungen besteht die Möglichkeit, den Kandidierenden Fragen zu stellen. Die Kandidierenden erhalten nach Ende der Fragerunde die Möglichkeit, gesammelt auf die Fragen einzugehen.
- 2.3. Nach Beginn der Fragerunde können keine weiteren Kandidaturen erklärt werden.
- 2.4. Alle Kandidierenden werden in alphabetischer Reihenfolge unter Nennung der Geschlechtszuordnung (zum Beispiel w/m/d) nach der Namensnennung auf dem Stimmzettel aufgeführt.
- 2.5. Es wird geheim gewählt. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn darauf mindestens eine und maximal zwölf Personen gewählt werden. Stimmenkumulation ist nicht gestattet. Verstöße führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.
- 2.6. Gewählt sind nur die Kandidierenden, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen. Unter diesen Kandidierenden werden die Plätze im Bundesvorstand nach Parität in folgenden Schritten vergeben („Reißverschlussverfahren“):
 - (a) In den Bundesvorstand zieht ein, wer von den Kandidierenden die meisten Stimmen erreicht hat.
 - (b) In den Bundesvorstand zieht ein, wer von den Kandidierenden des jeweils anderen Geschlechts die meisten Stimmen erreicht hat.Diese Schritte wiederholen sich, bis die maximal mögliche Zahl von zwölf Vorstandsmitgliedern erreicht ist. Wenn Schritt (b) nicht mehr möglich ist, weil dadurch die maximal mögliche Zahl von Vorstandsmitgliedern überschritten würde oder keine weiteren Kandidierenden des jeweils anderen Geschlechts gewählt wurden, zieht im Sinne der Parität auch die Person nicht in den Vorstand ein, auf die andernfalls nach Schritt (a) ein Vorstandssitz entfallen würde.
- 2.7. Wenn Kandidierende, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, nach Ziffer 2.6 Buchstabe (a) in den Bundesvorstand einziehen, dann entfällt der Schritt nach Ziffer 2.6 Buchstabe (b). Kandidierende, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, ziehen auch dann in den Bundesvorstand ein, wenn sie mindestens die gleiche oder eine höhere Stimmenanzahl erreicht haben als eine Person, die nach Ziffer 2.6 Buchstabe (b) in den Bundesvorstand einzieht. Wenn dadurch die maximal mögliche Zahl von zwölf Vorstandsmitgliedern überschritten werden würde, entscheidet sich nach der Stimmenanzahl, wer von diesen Personen in den Bundesvorstand einzieht.
- 2.8. Besteht Stimmgleichheit in einer Frage, die für den Einzug in den Bundesvorstand von Bedeutung ist, so entscheidet das unter Aufsicht der Wahlleitung zu ziehende Los.
- 2.9. Wenn die Mindestanzahl von sechs Vorstandsmitgliedern unterschritten ist, finden zusätzliche Wahlgänge statt, in denen die bislang nicht berücksichtigten Kandidierenden erneut zur Wahl stehen. Wenn die Mindestanzahl erreicht oder überschritten ist und noch Plätze im Bundesvorstand offen sind, dann findet ein letzter Wahlgang statt. Ziffern 2.6 bis 2.8 finden entsprechend Anwendung.



3. Wahlen zum Präsidium

- 3.1. Der Vorstand legt für die Wahl des Präsidiums eine Vorschlagsliste vor. Aus dieser Liste soll hervorgehen, welche Mitglieder zur Wiederwahl und welche Mitglieder zur erstmaligen Wahl vorgeschlagen werden. Alle Kandidierenden werden auf der Vorschlagsliste und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge unter Nennung der Geschlechtszuordnung (zum Beispiel w/m/d) nach der Namensnennung aufgeführt.
- 3.2 Die Kandidierenden werden vom Vorstand vorgestellt. Nachfragen sind möglich.
- 3.3. Die Wahl des Präsidiums erfolgt en bloc durch Akklamation, wenn nicht aus dem Kreis der Stimmberechtigten eine förmliche Abstimmung verlangt wird. In diesem Fall folgt eine geheime Wahl, bei der gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

4. Wahl der Rechnungsprüfenden

- 4.1 Kandidierende sollen hinreichende Qualifikationen mitbringen, um die satzungsmäßigen Aufgaben der Rechnungsprüfenden zu erfüllen.
- 4.2 Die Kandidierenden haben die Möglichkeit zur Vorstellung. Nachfragen sind möglich.
- 4.3 Falls nicht mehr als drei Kandidaturen für die Position der Rechnungsprüfenden vorliegen, erfolgt die Wahl en bloc durch Akklamation, wenn nicht aus dem Kreis der Stimmberechtigten eine förmliche Abstimmung verlangt wird. Andernfalls erfolgt eine geheime Wahl, bei der die drei Kandidierenden mit den meisten Stimmen gewählt sind. Bei Stimmgleichheit gilt Ziffer 2.9 entsprechend.

5. Möglichkeiten der digitalen Stimmabgabe

- 5.1 Eine digitale Stimmabgabe ist bei dieser Mitgliederversammlung nicht möglich.